



20-404 B3.5.2

Schriftliche Anfrage Stefan Angliker (FDP): Weiteres Vorgehen beim Innovationspark
Beantwortung (GR Geschäft Nr. 68/2020)

Ausgangslage

Gemeinderat Stefan Angliker (FDP) hat am 7. September 2020 (Eingang Stadtrat: 8. September 2020) folgende schriftliche Anfrage eingereicht:

"Schriftliche Anfrage Stefan Angliker (FDP): Weiteres Vorgehen beim Innovationspark"

Ausgangslage:

Am 21. Juli 2020 wurde bekannt, dass das Verwaltungsgericht den kantonalen Gestaltungsplan für den Innovationspark auf dem Flugplatz Dübendorf aufgehoben hat. Es urteilt, dass ein solches Vorhaben über die kantonale und kommunale Raumordnung geplant werden muss.

Fragen:

- 1. Steht der Stadtrat weiterhin hinter dem Vorhaben, möglichst rasch einen Innovationspark auf Teilen des Flugplatzareals Dübendorf zu realisieren?*
- 2. Welche Optionen erkennt der Stadtrat für das weitere Vorgehen hinsichtlich der Realisierung / Weiterentwicklung des Innovationsparks und wie beurteilt er diese, insbesondere unter den Aspekten Dauer, Kosten?*
- 3. Das Urteil deutet darauf hin, dass eine Umzonung nötig sein könnte. Ist der Stadtrat gewillt, die nötigen planungsrechtlichen Anpassungen möglichst rasch zu lancieren, entweder gesondert, oder in der laufenden Revision der Ortsplanung, und wo nötig mit den entsprechenden Stellen auf kantonomer und/oder nationaler Stufe zusammenzuarbeiten?*
- 4. Der Innovationspark soll im Grundgedanke Forschung und dadurch Innovation ermöglichen. Je weniger Restriktionen diesen Aktivitäten im Weg stehen, desto höher liegen die Chancen, Spitzenforschungen und neue Erkenntnisse zu generieren. Wenn eine Umzonung als Lösungsoption angestrebt wird, ist der Stadtrat bereit, eine spezielle Zone zu schaffen, die dazu passt, d.h. möglichst wenig Restriktionen enthält, und dafür wo nötig mit den entsprechenden Stellen auf kantonomer und/oder nationaler Stufe zusammenzuarbeiten?*

Besten Dank für die fristgerechte Beantwortung der obigen Fragen."

Erwägungen

Der Stadtrat hat schriftliche Anfragen gestützt auf Art. 53 der Geschäftsordnung des Gemeinderates Dübendorf innert zwei Monaten, d. h. im vorliegenden Fall bis spätestens 8. November 2020, schriftlich zu beantworten.



Beschluss

Die schriftliche Anfrage von Stefan Angliker wird wie folgt beantwortet:

Frage 1: Steht der Stadtrat weiterhin hinter dem Vorhaben, möglichst rasch einen Innovationspark auf Teilen des Flugplatzareals Dübendorf zu realisieren?

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat an seiner Medienkonferenz vom 16. September 2020 das weitere Vorgehen seitens Kanton kommuniziert. Die drei Standortgemeinden Dübendorf, Volketswil und Wangen-Brüttisellen haben gleichentags mittels einer Medienmitteilung ihre Haltung dargelegt. Die darin festgehaltene Position entspricht der Haltung des Stadtrates von Dübendorf. Der Stadtrat steht nach wie vor hinter dem Innovationspark. Der Innovationspark leistet einen wichtigen Beitrag an die Standortattraktivität der Region Glattal und des ganzen Kantons Zürich. Ungeachtet dessen, dass das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich in seinem Entscheid vom 8. Juli 2020 den kantonalen Gestaltungsplan «Innovationspark Zürich» aufgehoben hat, handelt es sich beim Innovationspark um ein zukunftsweisendes Vorhaben zugunsten des Wirtschafts- und Forschungsstandortes Zürich. Die Standortgemeinden Dübendorf, Volketswil und Wangen-Brüttisellen – und mit ihnen der Stadtrat von Dübendorf – haben stets bekräftigt, dass sie hinter dem Projekt eines Innovationparks auf dem Flugplatz Dübendorf stehen. Gleichzeitig haben sie aber auch immer betont, dass die Siedlungsentwicklung in der Region vorab durch die Aviatik nicht beeinträchtigt werden darf. Die Bevölkerung ist vor zusätzlichem Fluglärm zu schützen, die Lebensqualität ist zu erhalten und eine grösstmögliche Sicherheit bei Überflügen ist zu gewährleisten. An dieser Position hat sich nichts geändert und der Stadtrat hält auch in Zukunft daran fest.

Frage 2: Welche Optionen erkennt der Stadtrat für das weitere Vorgehen hinsichtlich der Realisierung / Weiterentwicklung des Innovationsparks und wie beurteilt er diese, insbesondere unter den Aspekten Dauer, Kosten?

Wie der Medienmitteilung des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 16. September 2020 zu entnehmen ist, beabsichtigt der Kanton Zürich, parallel und zweigleisig vorzugehen. Einerseits wird der Entscheid des Verwaltungsgerichts angefochten. Andererseits wird – um keine unnötige Zeit zu verlieren – parallel dazu die Rückfallebene geplant. Dieses Vorgehen wird vom Stadtrat unterstützt. Voraussichtlich werden durch die Tatsache, dass auf kommunaler Ebene nun die Richt- und Nutzungsplanung anzupassen ist, gewisse Zusatzkosten entstehen. Diese werden aber in einem bescheidenen Umfang liegen, da ohnehin die Gesamtrevision der Richt- und Nutzungsplanung gestartet worden ist und demzufolge auf diesen Grundlagen aufgebaut werden kann. Diesen Kosten steht zudem ein ungleich höherer Nutzen gegenüber, indem dadurch die Stadt Dübendorf in die Lage versetzt wird, noch direkter ihre Interessen sowohl bezüglich Innovationspark als auch bezüglich Zivillaviatik in den Prozess einzubringen.



Frage 3: Das Urteil deutet darauf hin, dass eine Umzonung nötig sein könnte. Ist der Stadtrat gewillt, die nötigen planungsrechtlichen Anpassungen möglichst rasch zu lancieren, entweder gesondert, oder in der laufenden Revision der Ortsplanung, und wo nötig mit den entsprechenden Stellen auf kantonaler und/oder nationaler Stufe zusammenzuarbeiten?

Wie unter Frage 2 bereits dargelegt, kann auf den Vorarbeiten aufgebaut werden und der Stadtrat ist willens und in der Lage, die entsprechende Anpassung der Richt- und Nutzungsplanung in der nötigen Zeit an die Hand zu nehmen. Ob dies sinnvollerweise im Rahmen der Gesamtrevision oder im Rahmen einer eigenen Teilrevision geschehen wird, wird sich im Laufe des Planungsprozesses je nach Projektfortschritt der verschiedenen Planungen zeigen.

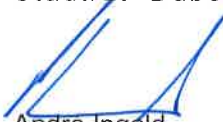
Frage 4: Der Innovationspark soll im Grundgedanke Forschung und dadurch Innovation ermöglichen. Je weniger Restriktionen diesen Aktivitäten im Weg stehen, desto höher liegen die Chancen, Spitzenforschungen und neue Erkenntnisse zu generieren. Wenn eine Umzonung als Lösungsoption angestrebt wird, ist der Stadtrat bereit, eine spezielle Zone zu schaffen, die dazu passt, d. h. möglichst wenig Restriktionen enthält, und dafür wo nötig mit den entsprechenden Stellen auf kantonaler und/oder nationaler Stufe zusammenzuarbeiten?

Selbstverständlich ist Flexibilität ein wichtiges Anliegen. Allerdings sind für Investoren klare Rahmenbedingungen mindestens so wichtig. In diesem Spannungsfeld werden sich die künftigen Regelungen wie bei jeder Revision der Richt- und Nutzungsplanung bewegen müssen. Zu beachten ist hierbei, dass das kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) in § 48 regelt, welche Arten von Bauzonen zulässig sind. Als solche Zonen können gemäss § 48 Abs. 2 PBG bestimmt werden: Kernzonen, Quartiererhaltungszonen, Zentrumszonen, Wohnzonen, Industrie- und Gewerbezone, Zonen für öffentliche Bauten. Dieser Katalog ist abschliessend. Es ist daher nicht zulässig, eigene, neue Spezialzonen zu erfinden. Wohl aber ist es möglich, die zulässigen Bauzonen in den Vorschriften derart auszugestalten, dass die Regelungen den Bedürfnissen der beabsichtigten Nutzungen entsprechen.

Mitteilung durch Protokollauszug

- Stefan Angliker, Hörnlistrasse 18a, 8600 Dübendorf
- Gemeinderatssekretariat - z. H. des Gemeinderates
- Stadtpräsident
- Finanzvorstand
- Stadtschreiber
- Stadtplanung (alle)
- Akten

Stadtrat Dübendorf


Andre Ingold
Stadtpräsident


Simon Winistörfer
Stadtschreiber-Stv.